

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1112	18.09.2006	Redaktion: Iris Wilkening
S. 9741 - 9757		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Europastudien
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 24.08.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Kreditpunkte
- § 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungstermine
- § 7 Fakultätsprüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Zulassung zur Masterprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit
- § 20 Bildung der Gesamtnote
- § 21 Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 22 Masterurkunde
- § 23 Diploma Supplement

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Geltungsbereich
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Europastudien bietet Absolventen von kultur-, rechts-, wirtschafts- und geisteswissenschaftlichen sowie anderen europaorientierten Bachelor Programmen einen vertieften Einblick in die historischen, rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme Europas, insbesondere der Europäischen Union. Das Studium führt zu dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Arts (M.A.).
- (2) Durch die Prüfungen im Masterstudiengang wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für die Berufsausübung insbesondere im Bereich von Forschung und Entwicklung gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge dieses Gebietes überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und sie in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit weiterentwickeln können.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (M. A.).

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. ein Bachelor-Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg (in der Regel mindestens mit der Note 2,3) in Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft. Ebenso zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, sofern ein anderer Bachelor-Abschluss vorliegt, der einen nachweisbaren Europabezug aufweist. Weiterhin werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem anerkannten Hochschulabschluss mit in der Regel der Mindestnote 2,3 zugelassen, sofern dieser mindestens Bachelorniveau entspricht und das vorgängige Studium einen klaren Europabezug hatte.
 2. ein mindestens dreimonatiger Bildungsaufenthalt im nichtdeutschsprachigen Ausland oder ein ausländischer Bildungsabschluss. Über die Anerkennung anderer Aufenthalte (Berufstätigkeit, Praktika) entscheidet auf Antrag der Fakultätsprüfungsausschuss.
 3. Kenntnisse in drei Sprachen, darunter Deutsch und zwei weitere moderne Sprachen.
- (2) Anerkannt werden Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWFT) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK). Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen für ausländische Studierende erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen. Bestehen Zweifel in der Bewertung

einer ausländischen Herkunftshochschule sind Bewertungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zugrunde zu legen.

- (3) Für die sprachlichen Kenntnisse müssen folgende Nachweise erbracht werden:
1. Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache wird mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertigen Prüfungen nachgewiesen. Ist Deutsch die Muttersprache der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, entfällt die Erbringung des Deutschnachweises.
 2. Kenntnisse in einer ersten europäischen Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens. Eine nichteuropäische Sprache kann als Äquivalent anerkannt werden. Vorzulegen sind entsprechende Sprachnachweise oder die Bescheinigung einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG). In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über das Vorliegen hinreichender Kenntnisse. Ist die weitere europäische Fremdsprache die Muttersprache der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, entfällt die Erbringung des Sprachnachweises.
 3. Grundkenntnisse in Englisch oder Französisch, die dem Niveau A 2 des Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen entsprechen. Vorzulegen sind entsprechende Sprachnachweise oder die Bescheinigung einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG). In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über das Vorliegen hinreichender Kenntnisse.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Kreditpunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre).
- (2) Das Masterstudium ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und/oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. In der Regel haben Module einen Umfang von vier bis acht SWS und gehen über ein oder zwei Semester eines Studienjahres.
- (3) Der Masterstudiengang Europastudien beläuft sich auf insgesamt 44 Semesterwochenstunden und besteht aus den in § 11 aufgeführten Modulen. Der Studienumfang umfasst in jedem der Module 8 SWS, hinzu kommen 4 SWS Examenskolloquium.
- (4) Jedes Modul wird mit einer Note bewertet, die sich aus der Modulprüfung oder dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt. Für die Gewichtung der Noten gilt § 18 Abs. 2.
- (5) Die in den einzelnen Modulen der Masterprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 18 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credits) in die Gesamtnote ein. Für jedes Modul werden 18 Credits, für das Examenskolloquium 2 Credits und für die Masterarbeit 28 Credits vergeben. Credits werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sollen zusätzlich eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt umfasst der Masterstudiengang 120 Credits.

§ 5**Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Für die Lehrveranstaltungsplanung ist eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen erforderlich. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan. Vorrang haben diejenigen Studierenden, die die entsprechenden Veranstaltungen zum rechtzeitigen Abschluss ihres Studiums benötigen.

§ 6**Prüfungen und Prüfungstermine**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit. Alle Prüfungen und die anschließende Masterarbeit sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 kann die Masterarbeit jederzeit angemeldet werden.
- (2) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt durch Anmeldung in der Koordinierungsstelle des Studiengangs. Davon getrennt erfolgt eine Anmeldung zu der für das Modul vorgesehenen studienbegleitenden Prüfung (bzw. den vorgesehenen Teilprüfungen). Eine Anmeldung zur Prüfung ist bis zwei Wochen vor der Prüfung möglich. Zu den Möglichkeiten des Rücktritts von der Prüfung vgl. § 10 Abs. 2.
- (3) Der Fakultätsprüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Semester alle Prüfungen in zur Masterprüfung gehörenden Fächern abgehalten werden. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. Die Masterarbeit, Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt. Eine Ausnahme bilden die Fremdsprachenprüfungen.
- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise für das Auslandssemester selbst.

§ 7

Fakultätsprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss. Der Fakultätsprüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Fakultätsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten gegenüber dem Fachbereichsrat offen. Der Fakultätsprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Fakultätsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Sitzungen des Fakultätsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Der Fakultätsprüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes (ZPA).

§ 8

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Prüferin bzw. Prüfer in den studienbegleitenden Prüfungen kann jede nach § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der RWTH Aachen regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. In der Regel sollen die Prüferinnen und Prüfer in den Lehrveranstaltungen, die der Prüfung zu Grunde liegen, gelehrt haben. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Fakultätsprüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 3 nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter über die Masterarbeit bestellt die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses. Sie sollen in der Regel habilitierte Angehörige der RWTH Aachen sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, sowie in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet werden.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der RWTH Aachen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner unterstellt, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte

Mobilitätsprogramme. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für Anrechnungen von Studienleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Fakultätsprüfungsausschuss.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von einer Modulprüfung oder einer Teilprüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fakultätsprüfungsausschuss abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für die Versäumnis eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Fakultätsprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zur Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat müssen an Eides Statt versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. ihm und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem

jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Ordnungsverstoßes kann der Prüfling exmatrikuliert werden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat muss eine Modul- bzw. eine Teilprüfung spätestens drei Semester nach dem Besuch der dieser Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltung bzw. den ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeschlossen haben, damit der Prüfungsanspruch nicht erlischt (vgl. § 94 Abs. 3 HG). Der Verlust des Prüfungsanspruches tritt nicht ein, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Frist gilt § 8 Abs.3 StBAG entsprechend.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Wer vorsätzlich gegen Absatz 3 Satz 1 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Kanzler zuständig.

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

§ 11 Prüfungsformen

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit, die in einem der Modulfächer nach Wahl des Studierenden angefertigt wird. Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn alle Prüfungen bestanden sind. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. Zu Beginn des Kurses gibt der oder die Lehrende Zeitpunkt und Form der abzulegenden Prüfung bekannt. Die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen der Module sind:

1. Modul „Europäische Wirtschaft“

Prüfungsleistungen in den Kursen I, II und III. Studienbegleitende Prüfungsleistung sind 120minütige Klausuren oder 15seitige Hausarbeiten. Die Gegenstände der Prüfungen sind durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.

2. Modul „Europarecht“

Prüfungsleistungen in den Kursen I, II und III. Studienbegleitende Prüfungsleistung sind 120minütige Klausuren. Die Gegenstände der Prüfungen sind durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.

3. Modul „Europäische Kultur- und Sozialwissenschaften“

Prüfungsleistungen in den Kursen I, II und III. Studienbegleitende Prüfungsleistung sind 120minütige Klausuren oder 15seitige Hausarbeiten. Die Gegenstände der Prüfungen sind durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.

4. Modul „Europäische Geschichte und Europapolitik“

Prüfungsleistungen in den Kursen I, II und III. Studienbegleitende Prüfungsleistung sind 120minütige Klausuren oder 30minütige mündliche Prüfungen. Die Gegenstände der Prüfungen sind durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.

5. Modul „Sprachausbildung“

Prüfungsleistungen in den Kursen I und II. Studienbegleitende Prüfungsleistung sind 90minütige Klausuren oder 20minütige mündliche Prüfungen. Die Gegenstände der Prüfungen sind durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.

§ 12**Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzung erfüllt und
 2. an der RWTH in diesem Masterstudiengang eingeschrieben ist,
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich im ZPA einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem gleichen oder ähnlichen Masterstudium nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 10 Abs. 5 in einem Fach nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Fakultätsprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 13**Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung in demselben Masterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder

- d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- e) die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch gemäß § 10 Abs. 5 verloren hat.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten oder Hausarbeiten erbracht.
- (2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbstständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei der Hausarbeit soll es sich in der Regel um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen. Der Umfang von Hausarbeiten beträgt 15 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal zwei Monate.
- (4) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 18 Abs. 1 bewertet. Handelt es sich um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 19, so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer können fachlich geeigneten Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur übertragen.
- (5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten im Zentralen Prüfungsamt in die korrigierte Klausur bzw. Hausarbeit Einsicht zu nehmen.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 20 bis 30 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Masterstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer vom Fakultätsprüfungsausschuss nach § 8 bestellten Gutachterin oder von einem Gutachter aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch. Das Thema der Masterarbeit muss einen Europabezug haben.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (80 Seiten) nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Fakultätsprüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.
- (6) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst.
- (7) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Fakultätsprüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, ohne dass nach § 18 Abs. 5 eine Fristverlängerung gewährt worden ist, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüfende soll diejenige bzw. ein Prüfender soll derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 2 und 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Für die Masterarbeit werden 28 und für das Examenskolloquium 2 Kreditpunkte vergeben.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird die Note eines Moduls, das in die Gesamtnote der Masterprüfung eingeht, aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten, bewerteten Studienleistungen gebildet, so werden die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet. Dazu werden die Noten der Teilleistungen mit den ihnen zugeordneten Kreditpunkten multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Kreditpunkte aller eingehenden Leistungen geteilt. Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut
über 1,6 bis 2,5 gut
über 2,6 bis 3,5 befriedigend

über 3,6 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

- (3) Ein Modul ist dann bestanden, wenn alle Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bestanden sind.
- (4) Im Zeugnis und in Prüfungsbescheinigungen werden neben der Gesamtnote auch die Modulnoten genannt. Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit

- (1) Wird ein Modul nicht mit mindestens "ausreichend" abgeschlossen, können die Prüfungen in den mit "nicht ausreichend" bewerteten Teilen zweimal wiederholt werden. Die Prüferinnen bzw. die Prüfer bieten hierfür zwei Wiederholungstermine pro Prüfung an, davon mindestens einen vor Beginn des nachfolgenden Semesters. Wenn dreimal keine ausreichende Leistung erbracht worden ist, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 16 Abs. 4 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Die Anmeldung zu der Wiederholungsprüfung bzw. der Masterarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der Erstprüfung erfolgen. Für die Frist gilt § 5 StKFG entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass das Versäumnis nicht zu vertreten ist.

§ 20

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote setzt sich aus den auf der Grundlage der entsprechenden Kreditpunkte gewichteten Noten aller Studienleistungen zusammen. Alle Leistungen (Modulleistungen und Masterarbeit) gehen zu dem Anteil in die Gesamtnote ein, der dem Anteil der in ihnen erzielten Kreditpunkte an der insgesamt zu erreichenden Zahl von Kreditpunkten entspricht. Die Gesamtnote wird entsprechend § 18 Abs. 2 gebildet.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21

Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer mit den Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des

Fakultätsprüfungsausschusses zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.
- (5) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

§ 22 Masterurkunde

- (1) Zum Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschuss unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

§ 23 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Fakultätsprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuss.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 erstmalig für den Masterstudiengang Europastudien der Philosophischen Fakultät an der RWTH Aachen eingeschrieben sind.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 12. Juli 2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 24.08.2006

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut